

ist verboten. Nebeneinandergehende haben entgegenkommenden Fußgängern rechts auszuweichen. Der Wochenmarktsverkehr darf nicht durch müßiges Stehenbleiben gestört werden.

§ 116. Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen ist untersagt. Als Verunreinigung gilt auch Ausgießen, Fließenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Eis, Kehricht, Schutt, Papier und sonstiger Abfälle. Wasser aus Fischbehältern darf auf die öffentlichen Straßen nicht ausgegossen werden. Den Hausbesitzern ist gestattet, Schnee und Eis von den Dächern, Fensterbrettern, Gesimsen und Balkonen und aus den Dachrinnen nach der Straße werfen zu lassen. Der angrenzende Teil des Bürgersteiges ist hierbei durch Ausspannen einer Leine abzusperren, oder es sind durch eine Wache die Vorüberkommenden vor der Gefahr zu warnen; die abgeworfenen Schnee- und Eismassen sind sofort zu beseitigen.

§ 117. Die Hausbesitzer oder Verwalter haben für rechtzeitiges, vorsichtiges Losschlagen der an den Häusern hängenden Eiszapfen und überhängenden Schneemassen zu sorgen.

§ 118. Jeder Grund- und Gebäudeeigentümer oder der von ihm bestellte Bevollmächtigte ist verpflichtet, den Bürgersteig in seiner ganzen Breite vor seiner Liegenschaft bei außergewöhnlichen Verunreinigungen reinigen zu lassen. Bei heißer trockener Witterung ist der Bürgersteig unmittelbar vor dem Kehren mit reinem Wasser zu begießen.

§ 124. Aushängen von Wäsche, Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Decken, Matten, Läufern und dergleichen Gegenständen auf öffentlicher Straße, auf Terrassen, Balkonen, Vorhöfen, Einfriedigungen und Dächern straßenwärts gelegener Gebäude und in den Fenstern an öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 125. Ausklopfen solcher Gegenstände in Hofräumen und Durchfahrten, Gärten, auf Balkonen oder im Zimmer bei geöffneten Fenstern ist vom 1. April bis 30. September vormittags von 7 bis 12, nachmittags von 5 bis 7, vom 1. Oktober bis 31. März vormittags von 8 bis 12, nachmittags von 3½ bis 5 Uhr gestattet.

G ö r l i c h , den 5. Dezember 1905.

Die Polizeiverwaltung.
gez. B ü c h t e m a n n.

Auszug aus der Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910

betr. Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

§ 1. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krasträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

§ 2. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von den Landeszentralbehörden andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Die nachstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) neun Tonnen übersteigt, sowie auf selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

§ 3. Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;